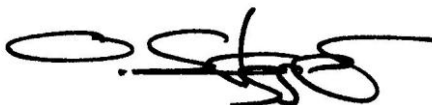



Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	<i>Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> VKGS - ACCS
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 22. April 2026  Olivier Sonderegger, Präsident  Pierre-Yves Perrin, Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	6
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	7
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17).....	8
Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Der Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, welche die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. In allen anderen Punkten unterstützt der VKGS die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen und derjenigen des SBV und grüssen Sie freundlich

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS begrüsst die Absicht, das System und die Administration zu vereinfachen. Die Vorschläge gehen unserer Meinung nach in die richtige Richtung, auch wenn diese Vereinfachung nur ein erster Schritt ist! Das System bleibt auf Betriebsebene kompliziert in der Umsetzung und manchmal schwer verständlich. Die AP 2030 muss die Überlegungen fortsetzen und die Verordnungen im Sinne einer administrativen Vereinfachung weiter verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 3	-	Der VKGS begrüsst die Aufhebung der Verpflichtung zur Durchführung von Bodenanalysen, die von den Landwirten nicht genutzt wurden.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen Abs. 3 Bst. b	³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb Parzelle gesamthaft, und b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b während mindestens eines Jahres.	Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Teilnahme übriger Parzellen am Beitrag auszuschliessen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens Abs. 1 und 2	² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche: a. nach der Ernte der Hauptkultur vor dem 1. Oktober innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und	Es fehlt der Hinweis zur Ernte vor dem 1. Oktober. Diesen braucht es, sonst würde die Anpassung eine massive Verschärfung bedeuten, die fachlich keinen Nutzen bringt.
Art. 71d Abs. 1 und 2	-	Der VKGS begrüsst die Aufhebung der 60-Prozent-Grenze für bodenschonende Anbaumethoden, die manchmal sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einschränkend war.</p> <p>Dank der grösseren Flexibilität beim Einsatz des Pflugs kann nun verstärkt gegen Mutterkorn, Fusarium und Gräser vorgegangen werden.</p>
Anhang 1, Kap. 6.2.2	-	<p>Der VKGS begrüsst die Möglichkeit, Behandlungen vor dem Auflaufen flexibler anzuwenden.</p> <p>Günstige Wetterbedingungen machen diese Behandlungen in manchen Jahren sehr wirksam, ohne jedoch die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erhöhen.</p>
Anhang 1, Kap. 6.1.2	<p>Bei folgenden Kulturen dürfen gegen folgende Schaderreger die entsprechenden Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 eingesetzt werden:</p> <p>Raps: Erdflöhe und Rapsstängelrüssler</p>	<p>Die Bekämpfung von Schädlingen im Rapsanbau hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Produzenten reduzieren die Anbauflächen oder geben diese Kultur sogar ganz auf, was einerseits für die Versorgung des Landes und andererseits für die Nachfrage der Verarbeiter besorgniserregend ist, da diese nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Eine Lockerung der Anforderungen für Sonderbewilligungen könnte die Situation verbessern. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand für die Landwirte verringern.</p>

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Daten Abs. 1 Bst. e	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>...</p> <p>e. — Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p>	<p>Bst. e: Streichen. Das Gesetz gibt vor, dass nur Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich nicht, da keine Anwendungen erfasst werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.</p>
Art. 16a Daten Abs. 1 Bst. a, d, e und g	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln und dem Erstinverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, nament-</p>	<p>Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Bst. e: Streichen. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der VKGS erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165^f_{bis} LwG (PSM-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung);</p> <p>g- Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.</p>	<p>Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.</p> <p>Bst. g: Aus Gründen des administrativen Aufwands ist Bst. g ersatzlos zu streichen. Er bringt keinen Zusatznutzen in Bezug auf den Absenkpfad Pflanzenschutzmittel. Die Massnahme stellt aber ein Risiko für die PSM-Anwender dar, weil die Bestimmung von Restbeständen zwingend eine Öffnung der PSM-Behälter erfordert. Dadurch steigt das Kontaminierungsrisiko für die mit der Inventur beauftragen Personen erheblich.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedauern, dass unsere Forderungen nach einer Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Eiweisspflanzen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, nicht berücksichtigt wurden. Wir bedauern auch die fehlende Bereitschaft, einen spezifischen Beitrag für Futtergetreide zu gewähren, trotz der mangelnden Rentabilität und des Rückgangs der Anbauflächen.

Der VKGS fordert eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Raps um 300 Franken pro Hektar, da die Anbauflächen seit mehreren Jahren stetig zurückgehen. Die mangelnde Rentabilität und die Probleme mit Schädlingen machen diesen Anbau zu riskant, was sich negativ auf die Versorgung des Landes auswirkt. Eine höhere Unterstützung ist erforderlich, um die Produzenten wieder zu motivieren, die Anbauflächen zu vergrössern und den Verarbeitern die benötigten Mengen zu liefern.

Der Anbau von Proteinen für die menschliche Ernährung ist ein Wachstumsmarkt. Es wurden bereits Investitionen getätigt, und innerhalb der Branche finden zahlreiche Diskussionen statt, um die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, zum einen, weil die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen, zum anderen, weil Importe von Fertig- oder Halbfertigprodukten die einheimischen Branchen benachteiligen.

Es ist wichtig, dass das BLW durch einen höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, die Branchen in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel aus dem Budget für spezifische Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitungsbetrieben nachweisen, dass die Menge tatsächlich für die menschliche Ernährung verwendet wird.

Die wirtschaftliche Lage für Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die Produktionsmengen) sind konstant rückläufig. Die Zölle bieten keinen ausreichenden Grenzschutz für die einheimische Produktion, die starker Konkurrenz durch Importe ausgesetzt ist. Die aktuelle Situation (geringe einheimische Produktion, Konkurrenz durch Importe, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche die notwendige Rentabilität für Futtergetreide erzielt. Eine verstärkte Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um eine weitere Verringerung der Anbauflächen zu verhindern.

Um eine ausreichende Futtermittelversorgung aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn keine Massnahmen zum Grenzschutz vorgesehen sind, muss auf der Ebene der spezifischen Beiträge gehandelt werden. Das Budget für Sonderkulturen muss entsprechend erhöht werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

- Raps: Erhöhung der Einzelkulturbeiträge um Fr. 300.-
- Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die nicht ausgeschöpften Beträge zu nutzen. Eine Erhöhung um 1'000 Franken pro Hektar scheint realistisch.
- Futtergetreide, wobei diese Kategorie eine Aufstockung des Budgets für Sonderkulturen erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	... f. Futtergetreide mit Ausnahme von Körnermais	
Art. 2	a. für Raps: 1'000.- Franken a folgende. für Sonnenblumen, Ölkürbise, Öllein, Mohn und Fäberdistel: 700.- e. für Bohnen (<i>Phaseolus</i>), Erbsen (<i>Pisum</i>), Lupinen (<i>Lupinus</i>), Wicken (<i>Vicia</i>), Kichererbsen (<i>Cicer</i>) und Linsen (<i>Lens</i>) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. Futtergetreide (ausser Körnermais): 600 Franken.	Raps verliert für die Produzenten an Attraktivität, was sich in dem besorgniserregenden Rückgang der Anbauflächen in den letzten Jahren zeigt. Eine zusätzliche Unterstützung durch Einzelkulturbeiträge ist erforderlich. Bei pflanzlichen Proteinen stellen wir eine mangelnde Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte) fest. Um einer Branche die Chance zu geben, sich zu etablieren, ist es notwendig, den Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter zu unterstützen.

Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Getreideproduzenten stehen in starkem Wettbewerb mit Importen von Brotgetreide, Mehl und Backwaren. Um diesen Wettbewerb abzuschwächen, muss der Grenzschatz für Brotgetreide unbedingt angepasst werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken gemäss AEV, Art. 6 Abs. 2 erfordert. Gleichzeitig muss der Höchstbetrag von 23 Franken/dt abgeschafft werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschatz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Um die mangelnde Rentabilität von Futtergetreide auszugleichen, muss der Grenzschatz unbedingt erhöht werden. Die Anbauflächen nehmen stetig ab, und der Selbstversorgungsgrad der verschiedenen Futtermittelrohstoffe sinkt kontinuierlich. Der VKGS schlägt vor, die Schwellenpreise und den Richtwert für Importe um 6 Franken anzuheben. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine Steigerung der Produktion ermöglichen, was sich indirekt positiv auf die Kommunikation über Schweizer Fleisch auswirken würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs. 2	² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 ¹² LVG ¹³), dem Referenzpreis von 60 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs. 3	<p>³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.
Art. 9	<p>Ergänzung hinzufügen:</p> <p>Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrechtswert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.</p>	<p>Diese beiden Vorschläge wurden von der Arbeitsgruppe «Grenzschutz» von swiss granum erarbeitet.</p> <p>Bevor sie mit dem BLW diskutiert worden sind, verzichten wir auf ein umfassendes Argumentarium, stehen aber bei Fragen zur Verfügung.</p>
Art. 28	<p>Hinzufügen des Buchstabens b) und Verschieben des Buchstabens c)</p> <p>b) In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Importpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein.</p> <p>c) Bei Waren, deren Verarbeitungsnebenprodukte zur Tierfütterung verwendet werden, multipliziert er die Zollansätze nach Buchstabe a mit dem Prozentsatz der Nebenprodukte, die bei der Verarbeitung anfallen.</p>	
Anhang 2	Generelle Erhöhung von Fr. 6.-/dt Schwellenpreise und Richtwerte für Importe	

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Während der Vernehmlassung zum Agrarverordnungspaket 2025 hatte das BLW zwei Varianten zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers zur Auswahl gestellt.

Der VKGS stellt mit Bedauern fest, dass die seit dem 1. Januar 2026 geltende Version der Verordnung eine überraschende Mischung aus den beiden vorgeschlagenen Varianten darstellt. In der aktuellen Version sind folgende Probleme festzustellen:

- **Sie führt zu einer Ungleichbehandlung der Produzenten.** Landwirte mit Grünland in der Fruchtfolge profitieren von mehr Flexibilität als ihre Kollegen, die sich auf den Pflanzenbau spezialisiert haben.
- **Der Begriff «Wiese» ist nicht klar definiert.** Einige Kantone wenden ihn streng an (Dauer- oder Kunstwiesen), während andere Kantone ihn weiter auslegen und auch Zwischenfrüchte einbeziehen. Es wurden bereits kantonale Unterschiede in der Anwendung festgestellt, was besonders unangenehm ist.
- **Die Vorkultur Wiese ist agronomisch nicht gerechtfertigt.** Die Bekämpfung des Maiswurzelbohrer erfolgt durch Fruchtfolge. Die Wiese als solche ist kein Mittel zur Bekämpfung, sondern lediglich ein Element der Fruchtfolge.
- **Die Schwelle von 250 Fängen erscheint unbegründet und erfordert eine Überwachung, die nicht einheitlich umgesetzt werden kann.** Die wissenschaftliche Grundlage dieses Kriteriums erscheint uns besonders unklar. Darüber hinaus haben einige Kantone bereits angekündigt, dass sie nicht über die notwendigen Ressourcen für die Einrichtung einer angemessenen Überwachung verfügen.

Angesichts der aufgeführten Ausführungen und aufgrund der zahlreichen Reaktionen der Produzenten beim VKGS fordern wir das BLW auf, zu einer realistischeren, einfacheren und gerechteren Variante zurückzukehren:

Im Allgemeinen ist der Maisanbau in zwei von drei Jahren erlaubt.

Dadurch könnte die Unterscheidung zwischen befallenen und nicht befallenen Gebieten aufgehoben werden.